

Wisselungsdiens

des Apologetischen Instituts
des Schweizer. katholischen Volksvereins

2. Jahrgang

No. 4 u. 5

1. März 1938

Versandstelle: Luzern, Friedenstrasse 8

Zur persönlichen Orientierung — Nicht für die Presse bestimmt

Inhalt: Antikommunistengesetze in der Schweiz

Die kantonalen Kommunistenverbote

Aus der russischen Gottlosenbewegung

Eine Kundgebung des Führers des sowjetrussischen "Bundes der kämpfenden Gottlosen"

Sozialismus

Suche nach einer neuen wissenschaftlichen Begründung des Sozialismus

Kantonale Kommunistenverbote in der Schweiz

Die Annahme des kantonalen schwyzerischen Kommunistenverbotes am 20. Februar 1938 gibt uns Anlass, einen Ueberblick über bereits angenommene oder in Vorbereitung befindliche Kommunistenverbote zu geben.

I. Bereits angenommene Verbote

1. Neuenburg (Gesetzesvorlage vom 23. Februar 1937 über das Verbot kommunistischer Organisationen)

Inhalt des Gesetzes:

Das Gesetz erklärt in Art. 1 die kommunistische Partei und alle ihr angeschlossenen oder von ihr beeinflussten Organisationen nach Zweck und Mitteln als staatsgefährlich und rechtswidrig, weshalb diesen Verbänden jede politische oder anderweitige Betätigung auf Neuenburger Gebiet untersagt wird. Art. 2 verbietet Feilhalten, Zustellung und Verbreitung von Schriften, Flugblättern und Propagandamaterial kommunistischer Natur. Art. 3 erklärt die Ausübung eines öffentlichen Mandates, die Besetzung einer Verwaltungs- oder Lehrstelle als unvereinbar mit der Mitgliedschaft der kommunistischen Partei oder einer ihr angeschlossenen Organisation, sodass mit Inkrafttreten des Gesetzes alle diesem Verbote widersprechenden Mandate oder Dienstverhältnisse kantonalen oder kommunalen Beamter, Angestellter und Arbeiter annulliert sind. In Art. 5 werden für Zuwiderhandlungen Strafen bis zu 5000 Fr. Busse und 2 Jahren Gefängnis angedroht, die nach Art. 5 auch für Zusammenrottungen gelten, wenn diese zu Gewalttätigkeiten führen. Nach Art. 6 ist das Gesetz auch anwendbar auf anarchistische Gruppen und alle andern gegen den demokratischen Staat gerichteten Organisationen.

Die Gesetzesvorlage wurde durch Volksabstimmung angenommen.

2. Genf (Verfassungsgesetz vom 7. April 1937 über das Verbot kommunistischer und anderer staatsgefährlicher Parteien)

Inhalt des Gesetzes:

Das Verfassungsgesetz betrifft die Aufnahme eines Art. 14 bis und einer Ziffer 4 von Art. 23 in die Genfer Verfassung. Durch diesen letzteren wird nun direkt oder indirekt der kommunistischen Internationale angeschlossenen Vereinigungen und Organisationen die Tätigkeit auf dem Gebiet des Kantons Genf untersagt mit der Begründung, dass sie für den Staat und die öffentliche Ordnung gefährlich sei. Der neue Artikel verbietet auch solchen Vereinigungen und Organisationen die Tätigkeit auf Kantonsgebiet, die ausserhalb des Kantons sind. Andere direkt oder indirekt einer internationalen oder fremden Organisation angeschlossenen Vereinigungen und Organisationen, deren Tätigkeit für Staat und öffentliche Ordnung als gefährlich befunden wird, können durch Beschluss des Grossen Rates auf Antrag des Staatsrates ebenfalls untersagt werden (Neuer Art. 14 bis der Kantonsverfassung). Schon Art. 23 Ziff. 3 der Genfer Verfassung vom 24. Mai 1847 bestimmt, dass die im Dienste einer fremden Macht stehenden Bürger keine politischen Rechte im Kanton ausüben können. Der Genfer Grossrat hat ihm nun eine Ziffer 4 beigefügt, welche denjenigen die Ausübung politischer Rechte im Kanton entzieht, die der kommunistischen Internationale, direkt oder indirekt von ihr abhängigen Organisationen oder irgend einer andern internationalen oder fremden Organisation, deren Tätigkeit für den Staat und die öffentliche Ordnung gefährlich ist, angeschlossen sind.

Das Verfassungsgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 13. Juni 37 angenommen und vom Stände- und Nationalrat gewährleistet.

3. Waadt (Verfassungsgesetz vom 31. Juli 1937 über Verbot der kommunistischen Partei, sowie der anarchistischen, kommunistischen und internationalen Organisationen, die die öffentliche Ordnung gefährden)

Inhalt des Gesetzes:

Das Verfassungsgesetz fügt dem Art. 8 der Kantonsverfassung, der das Vereins- und Versammlungsrecht gewährleistet, folgenden Art. 8 bis an: "Vereine und Verbände, die unmittelbar oder mittelbar der Kommunistischen Internationale angeschlossen sind oder irgend einer andern internationalen oder ausländischen Organisation, deren Tätigkeit unserer Rechtsordnung zuwiderläuft, sind auf dem Gebiet des Kantons verboten".

Das Verfassungsgesetz wurde durch Volksabstimmung am 29./30. Januar 1938 mit 34'798 gegen 12'764 Stimmen angenommen.

4. Schwyz Gesetzesvorlage der konservativen und freisinnig-liberalen Fraktion vom 4. November 1937.

Wortlaut:

1. Die kommunistische Partei und alle direkt oder indirekt der kommunistischen Internationale angeschlossenen Vereinigungen und Organisationen sind auf dem Gebiet des Kantons Schwyz verboten.

2. Der Kantonsrat kann auch jede andere Vereinigung, Organisation oder Partei verbieten, die mit ausländischen Staaten, Parteien oder Organisationen irgendwie Bindungen hat und deren Tätigkeit auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden staatlichen Ordnung gerichtet ist.

3. Jede Werbetätigkeit, insbesondere die Herstellung, Herausgabe und Verbreitung von Presseerzeugnissen irgendwelcher Art, welche der Vorbereitung oder Durchführung eines kommunistischen Umsturzes oder anderer

revolutionärer Umtriebe Vorschub leistet, ist auf dem Gebiete des Kantons Schwyz verboten.

4. Wer in Missachtung dieses Gesetzes eine verbotene Organisation gründet, leitet oder sich darin betätigt, wer irgendwie eine nach Art.3 verbotene Tätigkeit entfaltet oder ihr Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, verbunden mit Geldbusse bis zu 5000 Fr. bestraft. Ausländer werden überdies des Landes verwiesen."

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 20. Februar mit 5438 gegen 3517 Stimmen angenommen.

II. Vorbereitete Verbote

5. Uri Vorlage für eine Verordnung über das Verbot der kommunistischen Organisationen.

In der Landratsitzung vom 6. Dezember 1937 unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat eine Verordnung folgenden Inhalts:

1. Die Tätigkeit von Vereinigungen und Organisationen, die direkt oder indirekt der kommunistischen Internationale angeschlossen sind, wird als staatsgefährlich bezeichnet. Diese Vereinigungen und Organisationen werden auf dem Gebiete des Kantons Uri verboten.
 2. Der Landrat kann auf Antrag des Regierungsrates auch jede andere Vereinigung oder Organisation verbieten, die direkt oder indirekt mit ausländischen Staaten, Parteien oder Organisationen Bindungen irgendwelcher Art unterhält und die auf gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet ist.
 3. Jede Werbetätigkeit, insbesondere die Herstellung, Herausgabe und Verbreitung von Zeitungen, Flugblättern und Propagandaschriften, die kommunistischen Charakter haben, ist verboten.
 4. Wer in Missachtung des Art.1 und 2 dieser Verordnung eine verbotene Organisation gründet, leitet oder weiterführt, wer eine nach Art.3 verbotene Tätigkeit entfaltet oder einer solchen Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, verbunden mit einer Geldbusse bis zu 500 Fr. bestraft. Ausländer werden des Landes verwiesen.
 5. Die Vergehen werden nach dem ordentlichen Strafverfahren beurteilt!"
- Die Vorlage muss noch dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

6. Obwalden Motion betreffend Kommunisten-Verbot.

In der Obwaldner kantonsrats-Sitzung vom 27. Februar 1938 wurde die Motion betreffend Kommunisten-Verbot in dem Sinne einstimmig erheblich erklärt, dass die Regierung Auftrag erhält, beförderlichst zu prüfen und Antrag zu stellen, ob nicht ein kantonales Verbot kommunistischer und anderer staatsgefährlicher, vom Ausland abhängiger Organisationen zu erlassen sei.

7. Zürich Initiative der Bauern-, Bürger- und Gewerbeartei für ein Verbot der kommunistischen Partei.

Der Arbeitsausschuss der kantonalen Bauernpartei beschloss am 2. August 1937 eine Verbotsinitiative zu lancieren. Die Stellung der bürgerlichen Parteien zu der Verbotsinitiative war eine sehr vorbehaltliche, weil die Initiative einseitig das Verbot kommunistischer Organisationen vorsah. Ende September wurde eine Ergänzungsbestimmung über Verbot auch anderer, vom Ausland abhängiger staatsfeindlicher Organisationen hinzugefügt. Daraufhin beschlossen mehrere bürgerliche Parteien Be-

teiligung an der Initiative, so die christlich-soziale Partei und die freisinnig-liberale Partei. Dagegen erklärten sich (ausser der sozialdemokratischen und kommunistischen Partei) die demokratische Partei, der Landesring der Unabhängigen und die Jungfreisinnigen.

Wortlaut der Initiative:

Art.1. Die Kommunistische Partei, sowie die ihr oder der Kommunistischen Internationale direkt oder indirekt angeschlossenen Nebenorganisationen kommunistischer Richtung werden als staatsgefährlich auf dem Gebiete des Kantons Zürich verboten.

Art.2. Das Verbot erstreckt sich auch auf jede Ersatzorganisation, die anstelle der aufgelösten Verbände mit ähnlichem Zweck und Ziel geschaffen wird.

Art.3. Jede Werbetätigkeit, insbesondere die Herstellung, die Herausgabe und die Verbreitung von Zeitungen, Flugblättern oder andern Propagandaschriften, welche der Durchführung oder Vorbereitung einer kommunistischen Revolution oder anderer kommunistischer Umtriebe oder der Wiederaufrichtung verbotener Organisationen dient oder Vorschub leistet, ist verboten.

Sämtliche Akten, Korrespondenzen und Druckschriften, sowie alles übrige Werbematerial der nach Art. 1 und 2 aufgelösten und verbotenen Organisationen sind zu beschlagnahmen.

Art.4. Wer in Missachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes eine nach Art. 1 und 2 verbotene Organisation weiterführt, Neubegründet oder leitet, wer in irgendwelcher Form eine nach Art.3 des Gesetzes verbotene Tätigkeit entfaltet oder einer solchen Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, verbunden mit Geldbusse bis zu 5000 Fr. bestraft. Ausländer sind des Landes zu verweisen.

Bei der Beurteilung der Vergehen ist der allgemeine Teil des Zürcher Strafgesetzbuches anwendbar.

Zuständig zur Beurteilung sind in erster Instanz die Bezirksgerichte.

Art.5. Mit Annahme dieses Gesetzes erlöschen die von Angehörigen der nach diesem Gesetz verbotenen Organisationen bekleideten Aemter der kantonalen und kommunalen Räte und Behörden und sind unverzüglich neu zu besetzen.

Alle Dienstverhältnisse von Beamten, Angestellten oder Arbeitern sowie anderer Bediensteter und Funktionäre des Kantons und der Gemeinden, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder später an solchen gemäss Art.1 und 2 dieses Gesetzes verbotenen Organisationen mitwirken oder ihnen angehören, werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die Auflösung gilt im Hinblick auf bestehende Versicherungs-, Pensions- und Hilfskassen als selbstverschuldet.

Art.6. Alle Organisationen der genannten Art werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst, und es wird ihnen jede weitere Tätigkeit auf dem Gebiete des Kantons Zürich untersagt.

Art.7. Für die Durchführung der Verbotbestimmung nach Art.1 und 3 trifft der Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion die erforderlichen Massnahmen.

Art.8. Auf Antrag der Regierung kann der Kantonsrat auch jede andere Vereinigung oder Partei verbieten, die mit ausländischen Staaten, Parteien oder Organisationen Bindungen irgendwelcher Art hat und deren Tätigkeit auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden staatlichen Organisation gerichtet ist.

Auch in diesem Falle finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Art.9. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft.

Am 8. November 1937 ist die Initiative mit rund 9000 Unterschriften zustandegekommen.

Der Landesring der Unabhängigen im Kanton Zürich lancierte am 1. November 1937 eine eigene Initiative gegen die Abhängigkeit politischer Bewegungen vom Ausland, welche gegen die Initiative für das Kommunistenverbot gerichtet ist. Nach Mitteilung von Dr. Jent im "Landboten" vom 13. November 37 erhielt die Initiative der Unabhängigen innerhalb 48 Stunden 18'000 Unterschriften.

Der Text der Volkeinitiative der Unabhängigen sieht folgenden neuen Artikel 72 bis im Strafgesetzbuch für den Kt. Zürich von 1897 vor: "Art. 72bis. Wer für eine Organisation oder Tätigkeit, die gegen die demokratische Staatsordnung der Eidgenossenschaft oder eines Kantons gerichtet ist, direkt oder indirekt Weisungen oder materielle Unterstützung aus dem Auslande vermittelt oder entgegennimmt, ist landesverräterischer Beziehungen schuldig.

Strafbar ist auch die fahrlässige Begehung, insbesondere wenn bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit die ausländische Herkunft von solchen Unterstützungen und Weisungen erkennbar gewesen wäre.

Die Strafe besteht in Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder in Arbeitshaus. Sie kann bei bloss leichter Fahrlässigkeit bis auf zwei Monate Gefängnis ermässigt werden. Ausländer sind ausserdem des Landes zu verweisen.

Gelder und Sachen, welche Gegenstand des Deliktes bilden, sind zu beschlagnahmen."

8. Freiburg

Am 3. Februar 1938 hat der Grosse Rat eine Interpretation des Artikels des Strafgesetzbuches gegeben, der sich auf die "Unterdrückung aufrührerischer Umtriebe" bezieht und erklärt, dass dieser Artikel auf die kommunistische Partei anzuwenden sei.

Die geltenden Bestimmungen im Kt. Freiburg genügen daher, um eine wirksame Tätigkeit des Kommunismus zu verhindern.

Emelian Jaroslowski zum 20. Jahrestag des Dekrets über die Trennung von Kirche und Staat in Sowjetrussland

Zum 20. Jahrestag des Dekrets über die Trennung von Kirche und Staat in der Sowjetunion erliess der Führer der russischen Gottlosenbewegung, E. Jaroslowski, eine Kundgebung, die in unzweideutiger Klarheit die theoretische, juristische und praktische Stellung des Kommunismus und des Sowjetstaates zur Religion und zur Kirche darlegt. Die kommunistische "Rundschau" (Basel, 17. Februar 1938) bringt die Kundgebung im Wortlaut.

"Das Dekret der Sowjetmacht über die Trennung von Kirche und Staat und von Kirche und Schule erschien am 15. Februar 1918 mit der Unterschrift von Lenin. Dieses Dekret versetzte einer der reaktionärsten Säulen des Ausbeuteregimes den Todesstoss.

Jahrhunderte hindurch war die Kirche im zaristischen Russland die stärkste Waffe der Klassenherrschaft der Fürsten, Bojaren, Zaren, der Grossgrundbesitzer und Kapitalisten. Der Staat bezahlte grosszügig die Kirche, die das Volk verdummte. Die Klöster häuften ungeheure Reichtümer auf und wurden zum Mittelpunkt der schwersten Ausbeutung auf Grund der Leibeigenschaft. Unter der Feudalherrschaft besass das Kloster "Troitse-Sergiewo" in verschiedenen Gebieten 106'501 leibeigene Bauern

(ohne Frauen), das Kloster Alexander Newski 25'664 und das Kloster Kirill Belozerski 21'590.

Im Jahre 1905 besass die Kirche 2'611'000 Desjatinen Land (1 Desjatine gleich 1,092 Hektar), sodass auf je einen Klostermönch 40 Desjatinen entfielen. Das Jahresgehalt des Metropoliten von Petersburg betrug mehr als eine Viertelmillion Rubel.

Mit dem Dekret vom 15. Februar 1918 sind alle religiösen Gesellschaften des Rechtes enthoben, Land zu besitzen und können nicht als Rechtspersonen gelten; sie können von ihren Anhängern keinerlei Steuern oder Pflichtbeiträge erheben, noch Strafen verhängen und geniessen keinerlei Vorrechte und keinerlei staatliche Unterstützung, auch nicht von lokalen Behörden. Der Grund und Boden und das Vermögen der Kirche und der Klöster wurden konfisziert und den Werktätigen übergeben, sie sind zum Volkseigentum geworden.

Die drei Hauptpunkte des Dekrets sind: 1. Kirche und Staat sind getrennt. 2. Auf dem Gebiete der Republik können keinerlei Gesetze oder lokale Beschlüsse gefasst werden, die die Gesinnungsfreiheit aufheben oder einschränken könnten oder Vorrechte einräumen würden, die auf der Gesinnung der Staatsbürger beruhen. 3. Jeder Staatsbürger ist berechtigt, sich zu einem beliebigen Glauben zu bekennen oder zu keinem. Alle rechtlichen Einschränkungen wegen Bekenntnis zu einer Religion oder zu keiner werden abgeschafft. In den offiziellen Dokumenten wird von der Zugehörigkeit zur Kirche keine Kenntnis mehr genommen.

Auf Grund dieses Dekretes wurden in den staatlichen Institutionen alle religiösen Zeremonien abgeschafft. Ebenso wurde der religiöse Schwur abgeschafft. Die Matrikel-Führung wurde den staatlichen Organen übergeben.

Punkt 9 des Dekrets bestimmt die Trennung der Schule von der Kirche und verbietet in den staatlichen Schulen und in allen öffentlichen Schulungsinstitutionen Religion zu unterrichten.

Das Dekret wurde von den breiten Massen der Werktätigen zustimmend aufgenommen. Die Kirche, einer der hartnäckigsten Feinde der Revolution, arbeitete gegen das Sowjetregime.

Die Kirche als Organisation (und die zahlreichen Sektenführer) halfen mit allen Mitteln der Konterrevolution; es wurden besondere konterrevolutionäre Abteilungen aus bewaffneten Mönchen und Pfaffen gebildet. Im Jahre 1929 haben die Bauern das Kloster in Menzelinsk durchsucht und in der Zelle der Oberin Lichatschowa Bomben, Gift und Schiesspulver gefunden, das sorgfältig versteckt war.

Die Kirche und die Führer der Sekten kämpften gegen die Kollektivierung der Landwirtschaft.

Die Bolschewistische Partei hat die Glaubensfreiheit stets verteidigt. Diesen Standpunkt vertrat Stalin in seiner Unterredung mit der ersten amerikanischen Arbeiterdelegation. Er sagte: "Wir machen Propaganda gegen die religiösen Vorurteile und werden Propaganda machen. Die Gesetzgebung unseres Landes gibt jedem Staatsbürger das Recht, sich nach Belieben zu einer Religion zu bekennen. Das ist für jeden seine Gewissenssache. Gerade deshalb haben wir die Trennung von Kirche und Staat verwirklicht. Wenn wir aber die Trennung von Kirche und Staat verwirklichen und die Glaubensfreiheit verkünden, geben wir jedem Staatsbürger auch das Recht, mit den Mitteln der Ueberzeugung, der Propaganda und der Agitation gegen diese, gegen jene, gegen alle Religionen zu kämpfen. Die Partei kann in der Frage der Religion nicht neutral sein und sie betreibt die Propaganda gegen alle religiösen Vorurteile, welche immer sie seien, denn sie vertritt die Sache der Wissenschaft und ist der Meinung, dass die religiösen Vorurteile den Wissenschaften zuwiderlaufen, da ja Religion etwas der Wissenschaft Entgegengesetztes darstellt."

Die religiösen Ueberreste sind die lebendigsten von allen Ueberbleibseln der von der Revolution gestürzten sozialen Ordnung und sie

werden ohne Kampf nicht verschwinden. Diese ultrareaktionären Ueberbleibsel der Vergangenheit wurden in diesen Zwanzig Jahren der Sowjetmacht im Bewusstsein der Massen, in ihrem täglichen Leben so schwer erschüttert, liquidiert, zerstört, dass man gar nicht mehr daran zweifeln kann, dass sie unter dem Einflusse der späteren Erfolge des Sozialismus verschwinden müssen.

Auf dem ersten Kongress der Arbeiter der RSFSR im November 1918 bemerkte Lenin, dass "das Elend und die Unwissenheit die tiefsten Quellen der religiösen Vorurteile waren".

Das bedeutende Wachstum des materiellen, kulturellen und politischen Niveaus der breiten Massen der Werktätigen in Stadt und Land, der Sieg des Sozialismus - das ist die Grundlage der wesentlichen Veränderung im Bewusstsein der Massen und die Hauptursache der Abkehr der Massen der Sowjetunion von der Religion.

In der Sowjetunion garantiert das Sowjetgesetz die Glaubensfreiheit und die freie Ausübung der Religion für jeden Staatsbürger. Im Artikel 124 der neuen Verfassung der Sowjetunion heisst es:

"Zum Zwecke der Gewährleistung der Gewissensfreiheit für die Bürger sind in der Sowjetunion die Kirche vom Staate und die Schule von der Kirche getrennt. Die Freiheit der Ausübung religiöser Kulthandlungen und die Freiheit antireligiöser Propaganda werden allen Bürgern zuerkannt."

Im zaristischen Russland wurde nicht nur der Atheismus gesetzlich verfolgt, sondern der Staat verteidigte auch die Privilegien der orthodoxen Kirche, indem er die "Dissidenten" streng verfolgte. Der Zarismus unterdrückte brutal die Glaubensfreiheit. Deportierung, Zwangsarbeit bis zu acht Jahren bedrohten jeden, der der Propaganda zugunsten einer andern Religion als der orthodoxen überführt wurde.

Die Glaubensfreiheit ist in der Sowjetunion für alle Sowjetbürger vollkommen gesichert. Die Sowjetunion ist das einzige Land, wo die Trennung von Kirche und Staat, von Schule und Kirche restlos durchgeführt ist. Diese Massnahme brachte in den ersten zwanzig Jahren Ergebnisse, die ihresgleichen in der Geschichte nicht kennen.

Die alten nationalen Gegensätze sind verschwunden. Die Kirche hat nicht mehr die Macht, die Werktätigen zu trennen. Im täglichen Leben, im wirtschaftlichen und im Familienleben hat die Religion nicht den hundertsten Teil des Einflusses, den sie einst hatte. Die Massen haben aufgehört, das illusorische Glück zu suchen, das ihnen die Religion jenseits des Todes versprach, denn sie haben wirkliches Glück auf Erden gefunden."

Ethische Begründung des Sozialismus

Léonard Nelson, geb. am 11. Juli 1882 in Berlin, gest. 29. Oktober 1927 als Professor in Göttingen, war Anhänger von Jakob Friedrich Fries und gehörte zu den Führern einer sozialistischen ethischen Jugendbewegung, die jedoch von der sozialdemokratischen Partei nicht anerkannt wurde.

Zum 10. Todestag von Leonard Nelson veranstaltete der Internationale Sozialistische Kampfbund in Paris eine Tagung, an der unter anderm eine Rede über die Erneuerung des wissenschaftlichen Sozialismus gehalten wurde.

Wir bringen im folgenden Gedankenreihen aus diesem Referat, welches in der "Sozialistischen Warte" (Nummern vom 7., 14. und 21. Januar 1938) veröffentlicht wurde, die dartin, dass der historische Materialismus als Begründung des sozialistischen Zieles unzulänglich sei (1), dass die materialistische Begründung des Sozialismus sich in der sozialisti-

schen Bewegung verhängnisvoll ausgewirkt habe und noch auswirke (2) und die dann eine neue "ethische Begründung des Sozialismus" fordern (3).

(1) Der Sozialist will in die Gestaltung der Gesellschaft selber politisch eingreifen. Er braucht dafür nicht nur die Vorstellung, wie sie zurzeit faktisch ist, sondern auch die, wie sie durch seine und seiner Genossen Anstrengungen werden soll. Heisst das aber, dass der Sozialist in der wissenschaftlichen Begründung seiner Politik über die naturwissenschaftliche Fragestellung hinausgehen muss? Sehen wir uns daraufhin die sozialistische Theorie an, die bis heute noch am weitesten verbreitet ist und die sich selber rühmt, den Sozialismus aus dem Zustand der Utopie in den der Wissenschaft erhoben zu haben, die Theorie des historischen Materialismus! Sie beschränkt ihre Untersuchungen in der Tat auf die Frage nach den Gesetzen der Entwicklung gesellschaftlicher Zustände. Und zwar tut sie es in der Weise, dass sie die wissenschaftliche Begründung des Sozialismus in dem Nachweis sucht, dass auf Grund einer Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse das naturnotwendige Herannahen des sozialistischen Zukunftsstaates vorhergesagt werden könne. Diese Vorhersagen haben nun allerdings immer mehr einen Charakter angenommen, durch den sie den Anspruch, das Ergebnis naturwissenschaftlicher Verarbeitung der bisherigen Erfahrung zu sein, verwirken. Naturwissenschaftliche Ergebnisse erproben sich nämlich daran, dass ihre Vorhersagen wiederum durch Erfahrung nachprüfbar sind. Nur wenn sich eindeutig in der Erfahrung feststellen lässt, ob eine Vorhersage sich bestätigt oder sich als falsch erweist, kann es sich in ihr überhaupt um das Ergebnis einer Erfahrungswissenschaft handeln. Vorhersagen dagegen, die sich durch die Unbestimmtheit ihrer Angaben dieser Kontrolle entziehen, verlieren damit von vornherein den wissenschaftlichen Charakter. So ist es den marxistischen Voraussagen vom notwendigen Kommen des Sozialismus ergangen. Alle diese Voraussagen über die fortschreitende Vernichtung der Kleinbetriebe, die Verelendung und Revolutionierung der Massen, wären längst durch die Erfahrung widerlegt, wenn man sich nicht darauf zurückgezogen hätte, dass sie "letzten Endes" doch eintreten würden. Da wir das letzte Ende der Geschichte aber gewiss nicht erleben, so ist dieser Ausweg für den, der aus der Erfahrung und für die Erfahrung lernen will, völlig uninteressant. Er wird auf die Voraussagen über das, was "letzten Endes" geschieht, verzichten, da sie ihm über das, was er zu erwarten hat, doch nichts sagen. Und er wird sich statt dessen von dem, was er faktisch erfahren hat, darüber belehren lassen, dass günstige ökonomische Verhältnisse allein das Kommen des Sozialismus offenbar nicht garantieren. Zu oft sind ja Chancen, die durch die Verhältnisse gegeben wurden, verpasst worden, weil den Führern der Arbeiterparteien die Bereitschaft und die Fähigkeit fehlte, die gegebene Gelegenheit zu nutzen - sei es zur Ergreifung der Macht oder doch zur entscheidenden Schwächung des Gegners.

Eine Revision der marxistischen Theorie ist also geboten. Wie tief aber müssen wir mit ihr gehen? Genügt es, von neuem und gründlicher als bisher die gesellschaftlichen Formen und ihre Entwicklung naturwissenschaftlich zu studieren? Genügt es, die Gesetze dieser Entwicklung zu erforschen, um aus ihnen, wenn auch nicht das naturnotwendige Kommen des Sozialismus abzulesen - eine Fiktion, die sich auf dem Boden einer ernsthaften Erfahrungswissenschaft nicht aufrechterhalten lässt -, so doch die Mittel und Wege zu bestimmen, durch die Sozialisten eine sozialistische Gesellschaftsordnung herbeiführen und sichern können?

Eben darin liegt der tiefste Fehler des historischen Materialismus, dass er auch das sozialistische Ziel nach den Methoden der Erfahrungswissenschaften, und das heisst durch eine Vorhersage, hat sichern wollen. Diese Vorhersage lässt sich naturwissenschaftlich nicht halten, und die Folge ist, dass diese Theorie auf die strengen Methoden der Naturforschung verzichtet und an ihre Stelle ein unwiderlegbares, dafür

9
aber auch inhaltloses und unanwendbares Spiel mit Prophezeiungen hat treten lassen.

(2) Wie tief die Unklarheit über das sozialistische Ziel auch in sozialistischen Kreisen geht, zeigt sich in der Fülle nicht verstummender grundsätzlicher Streitfragen. Die Fragen des Kollektivismus, des Verhältnisses der Kirche zum Sozialismus, der Berechtigung nationaler Ideen, alle diese Fragen werden nur daher so verworren und widerspruchsvoll behandelt, wie das faktisch geschieht, weil es an einem festen und klaren Masstab fehlt, der über das sozialistische Ziel Aufschluss gibt. Es herrscht Unklarheit darüber, ob die Vergesellschaftung der Produktionsmittel selber mit zum sozialistischen Ziel gehört oder ob sie nur auf ihre Tauglichkeit als Mittel hin diskutiert werden sollte. Es herrscht Unklarheit darüber, ob der sozialistischen Forderung durch die Beseitigung der wirtschaftlichen Ausbeutung bereits genügt wäre, oder ob der geistigen Unterdrückung, wie sie z.B. von den Kirchen ausgeht, eine selbständige Bedeutung zukommt. Es herrscht Unklarheit darüber, ob das Bekenntnis zur Nation einen berechtigten Kern enthält oder nur aus Phrasen besteht und ob vielleicht auch Sozialisten jenes Bekenntnis in ihr Programm aufzunehmen hätten. Aus all diesen Unklarheiten hilft uns das Studium der gesellschaftlichen Verhältnisse nicht heraus. Denn diese Fragen beziehen sich auf das, was wir als Sozialisten vernünftigerweise in dieser Gesellschaft erstreben sollten. Und ehe wir das nicht wissen, hat es wenig Sinn, uns durch ein Studium der vorliegenden Verhältnisse über die Mittel und Wege zu belehren, durch die wir das, was wir erstreben, erreichen können.

Weit verhängnisvoller aber als diese mehr theoretischen Unklarheiten über den Inhalt des sozialistischen Ziels ist die andere Fiktion, auf Grund deren man auf die rechtliche Begründung des Sozialismus glaubt verzichten zu können. Man beruhigt sich dabei, dass sich faktisch immer wieder in der sozialistischen Bewegung Kampfbereitschaft und Opfermut gezeigt haben, die vor keinen Anforderungen zurückgeschreckt sind. Wir wollen diese Kräfte gewiss nicht leugnen. Was Sozialisten erreicht haben, verdanken sie ihnen. Das aber heisst nicht, dass man unter Sozialisten verstanden hätte, worauf diese Kampfbereitschaft beruht, woran also derjenige appellieren muss, der diese Kräfte wecken oder stärken will. Wäre man darüber klar gewesen, so hätte die Lehre vom historischen Materialismus nicht Eingang in die Arbeiterschaft finden können - diese Lehre, wonach allein die materiellen Interessen die ursprünglichen Triebkräfte des Handelns sind, wonach Ideale als "höheres Blech" abgetan werden und der Glaube an sie nur als die "Wiederspiegelung" ökonomischer Verhältnisse eine angebliche Erklärung findet. Denn diese Lehre leugnet den Sinn und die Berechtigung gerade der Ueberzeugungen, die den kämpfenden Sozialisten bestimmen. Wollte er sich allein auf materielle Interessen besinnen, so würde er den Kampf aufgeben beim ersten ernsthaften Opfer, das er für den Sozialismus bringen müsste. Denn seine eigenen materiellen Interessen werden von diesem Opfer kaum profitieren, und die materiellen Interessen anderer, auch wenn man sie "Klasseninteressen" nennt, berühren ihn nicht unmittelbar. Ihn quält der Hunger der andern nicht materiell, und er bedarf daher schon eines andern, eines idealen Antriebs, wenn ihn nicht das eigene Elend, sondern das seiner Klasse zum Handeln treibt, noch dazu zu einem Handeln, bei dem er unter Umständen die ganze eigene materielle Existenz verliert. Der historische Materialist, der als Sozialist seine Haut für andere zu Markte trägt, versteht sich also selber nicht. Er leugnet in seiner Theorie den Sinn und die Berechtigung der Beweggründe, die ihn faktisch bestimmen.

Die Geschichte der sozialistischen Bewegung zeigt die Folgen dieses Standpunktes. Keine der grossen sozialistischen Organisationen, die in dieser Bewegung führend waren, besass eine Gewähr dafür, dass die Kraft der sozialistischen Bereitschaft zum mindesten in ihren leitenden Funk-

tionären lebte. Sie haben führende Genossen gehabt, die sich rückhaltlos für den Sozialismus einsetzten. Aber selbst ein Mann wie Lenin hat nichts unternommen, es dem Zufall zu entziehen, dass für die Fortführung seines Werkes auch nach seinem Tode die uneigennützigste, von persönlicher Eitelkeit und Machtbegierde unabhängige Treue zum Sozialismus bestimmend blieb. Es ist aber nicht so, dass der Zufall oder die ökonomischen Verhältnisse jeweils den Sozialisten auch die Führer und die sozialistische Bereitschaft schenken, die sie brauchen. Weil es an beidem gefehlt hat, darum in erster Linie hat der Sozialismus die furchtbaren Niederlagen der Nachkriegszeit erlitten. Auch auf diesem Gebiet gilt es, dass die Befreiung der Arbeiterschaft nur ein Werk der Sozialisten selber sein kann. Sozialistische Bereitschaft und Kraft fallen uns nicht von selber zu. Wir müssen sie erarbeiten. Wie aber ist das möglich?

(3) Die ethische Begründung des Sozialismus öffnet hier den Weg.

Indem sie den Sozialismus als eine Anforderung des Rechts vertritt, nennt sie dem Sozialisten den einzigen Grund, der die an ihn gestellten Anforderungen rechtfertigt und sinnvoll macht. Wo das Recht mit Füßen getreten wird, bleibt für einen anständigen und aufrechten Menschen die einzige würdige Aufgabe, seine Kraft dafür einzusetzen, dem Recht wieder Achtung zu verschaffen. Alles andere, was er tun könnte - mag es unter andern Umständen so gut und wertvoll sein, wie es will -, verliert seinen Wert, wenn es verbunden ist mit Gleichgültigkeit und Passivität gegenüber der Herrschaft des Unrechts.

Diese Ueberlegungen geben uns den Schlüssel zum Verständnis des dunklen Gefühls, das von jeher Menschen veranlasst hat, sich ohne Rücksicht auf die dabei geforderten Opfer für das als Recht Erkannte einzusetzen. Es ist die im Gefühl oft nur dunkel und verworren aufgefasste Einsicht in rechtliche Forderungen und die Achtung vor ihnen, was sie in ihrem Handeln bestimmte.

Nelson bestimmt das sozialistische Ziel durch die Anforderungen des Rechts, die sich in der Tat nicht aus der Erfahrung ablesen lassen. Die Erfahrung zeigt uns nur, was faktisch geschieht, und aus dem, was faktisch geschieht, lässt sich nicht ableiten, was rechtlicherweise geschehen sollte. Das Wissen um diese Anforderungen entnehmen wir vielmehr einer andern Erkenntnisquelle, jener rechtlichen Einsicht, die unsern gefühlsmässigen rechtlichen Beurteilungen ursprünglich dunkel zu Grunde liegt. Mit der Aufweisung dieser Einsicht gelingt die Begründung jener rechtlichen Anforderungen.

Aber es gelingt zugleich mehr. Die rechtliche Einsicht, die in dieser Begründung geklärt wird, ist die eigene unmittelbare und ursprüngliche Bewertung des Geschehens, die sich im spontanen Gefühl anmeldet. Indem wir uns klar machen, was diesem so oft missbrauchten, so oft unsicher tastenden Gefühl an ursprünglicher Einsicht zu Grunde liegt, stossen wir also nicht auf ein Gebot, das uns von aussen aufgenötigt wäre, sondern auf eine Wertung, die wir im Gefühl von jeher als unser eigenes wohlverstandenes, wahres Interesse anerkannt haben. Wir selber sind es, wenn wir uns nur recht verstehen, die den Sozialismus fordern, weil es sonst "keinen Wert hat, dass Menschen auf Erden leben".

Die Loslösung des Sozialismus vom dialektischen Materialismus und der Versuch einer ethischen Begründung ist sicher ein grosser Fortschritt. Freilich darf diese ethische Begründung nicht bei dem "dunklen Gefühl" Halt machen. Die Weiterführung des dunklen Rechtsgefühls in der Menschenseele führt zu der letzten Begründung alles Rechts in Gott. Wann wird der Sozialismus diesen letzten Weg gehen?

==//==